

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2302/2001 DES RATES
vom 15. November 2001

mit den Durchführungsvorschriften zu Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (⁽¹⁾), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des genannten Abkommens gilt für die Waren der Positionen 24 02 und 24 03 des Harmonisierten Systems, die in der Gemeinschaft aus unverarbeitetem Tabak hergestellt werden, der die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens erfüllt, bei der Einfuhr in das Fürstentum Andorra ein Präferenzzollsatz, der 60 % des Zollsatzes entspricht, der im Fürstentum Andorra gegenüber dritten Ländern auf die gleichen Waren angewandt wird.
- (2) Im Interesse einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Artikels 12 Absatz 2 sollten Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel festgelegt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Für die in Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (im Folgenden „Abkommen“ genannt) aufgeführten Waren wird der Präferenzzollsatz bei der Einfuhr in das Fürstentum Andorra auf Vorlage der Bescheinigung gemäß Anhang gewährt.

Artikel 2

Allgemeine Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung

- (1) Die Bescheinigung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats auf Antrag des Ausführers oder des in seinem

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 14. Geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

Namen handelnden bevollmächtigten Vertreters ausgestellt. Zu diesem Zweck füllt der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter die Bescheinigung, deren Muster im Anhang abgedruckt ist, in einer der Sprachen des Abkommens aus.

(2) Die Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft stellen eine Bescheinigung aus, wenn die Waren der Positionen 24 02 und 24 03 des HS in der Gemeinschaft aus unverarbeitetem Tabak hergestellt worden sind, der sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Warenverkehr befand.

(3) Die die Bescheinigung ausstellenden Zollbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Erfüllung der Voraussetzungen zu prüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Nachweisen zu verlangen und alle von ihnen für zweckdienlich erachteten Kontrollen durchzuführen. Die Zollbehörden stellen außerdem sicher, dass der Vordruck ordnungsgemäß ausgefüllt wurde.

(4) Der Ausführer, der die Ausstellung einer Bescheinigung beantragt, muss auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrstaats, in dem die Bescheinigung ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorlegen können, um die Bearbeitung und den Gemeinschaftsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens nachzuweisen.

(5) Die Bescheinigung wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist. Die ausstellende Behörde behält eine Kopie der Bescheinigung.

(6) Die ausstellenden Zollbehörden teilen jeder Bescheinigung eine Nummer zu. Die Kopie trägt die gleiche Nummer wie das entsprechende Original.

Artikel 3

Verbot von Zollrückerstattungen oder Zollbefreiungen

(1) Für den im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen, unverarbeiteten Tabak, der zur Herstellung der Verarbeitungsprodukte verwendet wird, für die eine Bescheinigung gemäß Artikel 2 ausgestellt oder ausgefertigt wird, darf in der Gemeinschaft keinerlei Zollrückerstattung oder Zollbefreiung gewährt werden.

(2) Der Ausführer der Waren, für die die Bescheinigung gilt, hat auf Verlangen der betroffenen Zollbehörden der Gemeinschaft jederzeit alle zweckdienlichen Nachweise dafür vorzulegen, dass für den bei der Herstellung dieser Waren verwendeten unverarbeiteten Tabak keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für diesen Tabak geltenden Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.

Artikel 4

Nachträgliche Ausstellung

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 5 kann die Bescheinigung ausnahmsweise binnen drei Monaten nach dem Tag der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden.

(2) In Fällen nach Absatz 1 gibt der Ausführer in seinem Antrag Ort und Tag der Ausfuhr der Waren, auf die sich sein Antrag bezieht, sowie die Gründe für diesen Antrag an.

(3) In Feld 8 der nachträglich ausgestellten Bescheinigung wird einer der folgenden Vermerke eingetragen:

EXPEDIDO A POSTERIORI, UDSTEDT EFTERFØLGENTE, NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT, ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ, ISSUED RETROACTIVELY, DELIVRÉ A POSTERIORI, RILASCIATO A POSTERIORI, ACHTERAF AFGEGEVEN, EMITIDO A POSTERIORI, ANNETTU JÄLKIKÄTEEN, UTFÄRDAT I EFTERHAND, EMES A POSTERIORI..

Artikel 5

Ausstellung eines Duplikats

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung der Bescheinigung kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgestellt wird.

(2) In Feld 8 des Duplikats der Bescheinigung wird einer der folgenden Vermerke eingetragen:

DUPPLICADO, DUPLIKAT, ANTIFPΑΦΟ, DUPLICATE, DUPLICATA, DUPLICATO, DUPLICAAT, SEGUNDA VIA, KAKSOISKAPPALE, DUPLICAT.

(3) Das Duplikat gilt ab dem Tag der Ausstellung der ursprünglichen Bescheinigung, der auf dem Duplikat anzugeben ist.

Artikel 6

Geltungsdauer der Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung ist ab dem Tag der Ausstellung in dem Ausfuhrland vier Monate lang gültig und wird den Zollbehörden des Einfuhrlandes innerhalb dieser Frist vorgelegt.

(2) Die Bescheinigungen, die den Zollbehörden des Fürstentums Andorra nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist vorgelegt werden, können zur Gewährung der in Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte oder wenn die Ware den genannten Zollbehörden vor Ablauf dieser Frist gestellt wurden.

Artikel 7

Vorlage der Bescheinigung

(1) Der Antrag auf Anwendung des Präferenzzollsatzes wird vom Einführer zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gestellt.

(2) Die Bescheinigungen werden den Zollbehörden des Fürstentums Andorra zusammen mit der Zollanmeldung, die zum Entstehen der Zollschuld führt, vorgelegt. Die Zollbehörden können die Übersetzung einer Bescheinigung verlangen.

Artikel 8

Nachweise

Bei den in Artikel 2 Absatz 4 genannten Nachweise dafür, dass die Waren, für die die Bescheinigung ausgestellt wurde, in den Genuss des Präferenzzollsatzes gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens kommen können und die übrigen Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) ein gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ausgestellter Nachweis des Gemeinschaftsstatus des verwendeten unverarbeiteten Tabaks,
- b) ein unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten durchgeführten Vorgänge zur Herstellung der betreffenden Waren, z.B. aufgrund seiner Bücher oder seiner internen Buchführung.

Artikel 9

Aufbewahrung der Bescheinigungen und Nachweise

(1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Bescheinigung beantragt, bewahrt die in Artikel 2 Absatz 4 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang auf.

(2) Die Zollbehörden des Fürstentums Andorra bewahren die ihnen vorgelegten Bescheinigungen mindestens drei Jahre lang auf.

Artikel 10

Amtshilfe

(1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Bescheinigungen verwenden; gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Andorra einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen sowie der ordnungsgemäßen Durchführung der in den vorstehenden Artikeln festgelegten Modalitäten.

Artikel 11

Nachträgliche Prüfung

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Bescheinigung erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Fürstentums Andorra begründete Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, der Durchführung der Bearbeitungsvorgänge, dem Gemeinschaftsstatus der betreffenden Waren oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieser Verordnung haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Fürstentums Andorra die Bescheinigung den Zollbehörden des Ausfuhrstaats gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen, zurück. Zur Erleichterung der nachträglichen Prüfung übermitteln die Zollbehörden alle erforderlichen Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Bescheinigung schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Nachweisen zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers und sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die die Prüfung beantragt haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen

lassen, ob die Unterlagen echt sind und ob die betreffenden Waren die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 erfüllen.

(5) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder die tatsächliche Durchführung der Bearbeitungsvorgänge oder den Gemeinschaftsstatus des verwendeten unverarbeiteten Tabaks entscheiden zu können, so lehnen die Zollbehörden des Fürstentums Andorra die Gewährung der Präferenzbehandlung ab.

Artikel 12

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um für eine Ware die Anwendung der in Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Präferenzbehandlung zu erlangen.

Artikel 13

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 2001.

Im Namen des Rates

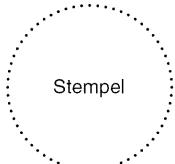
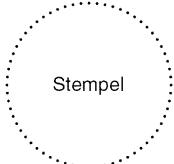
Der Präsident

M. AELVOET

ANHANG

BESCHEINIGUNG FÜR ZWECKE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 12 ABSATZ 2 DES ABKOMMENS BETREFFEND DIE ZOLL-UNION EG/ANDORRA

1. Ausführer (Name, vollständige Adresse, Staat)	BESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR VON TABAKWAREN DER POSITIONEN 24.02 UND 24.03 DES HS NACH ANDORRA Nr. ORIGINAL	
3. Empfänger (Name, vollständige Adresse, Staat)	2. Letzter Tag für die Vorlage der Bescheinigung bei den Zollbehörden des Fürstentums Andorra	
ANMERKUNGEN:		
A. Diese Bescheinigung ist im Original mit einer Kopie auszustellen. B. Das Original und die Kopie der Bescheinigung müssen zur Anbringung des Sichtvermerks der Zollstelle vorgelegt werden, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. C. Das Original muss mit dem Sichtvermerk versehen den Zollstellen Andorras vorgelegt werden.		4. Rechnung(en) Nr(n).
5. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	6. Rohgewicht (kg)	7. Eigengewicht (kg)
8. Bemerkungen		
9. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt Ausfuhrpapier Stempel Art/Muster: Nr. vom Zollstelle: Ausstellender Staat:(Ort und Datum)	10. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Tabakwaren der Positionen 24.02 oder 24.03 ausschließlich aus in der Gemeinschaft im freien Warenverkehr befindlichen unverarbeitetem Tabak hergestellt worden sind. Die vorgenannten Waren erfüllen die Voraussetzungen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum)	
..... (Unterschrift)		

11. Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an:	12. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
<p>Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung (*):</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigelegte Bemerkungen).</p>	
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p></p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>..... (Ort und Datum)</p> <p></p> <p>..... (Unterschrift)</p>

(*) Zutreffendes Feld ankreuzen.